

**InterGest Middle East Ltd**

P.O. Box 500238  
Dubai Internet City, Bld. 13, Off. 209  
Dubai  
United Arab Emirates

Phone: +971 439 00 636  
Fax: +971 439 08 610

info.middleeast@intergest.com  
www.intergest.com

**AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion**

**Ein Service der INTERGEST MIDDLE EAST LTD.**

---



**Steuerrechtliche Änderungen**

**Emirate verabschieden  
Umsatzsteuergesetz**

Über viele Jahre haben die Vereinigten Arabischen Emirate ihre Stellung als ‚Steuerparadies‘ aktiv auf internationaler Ebene erfolgreich vermarktet und in diesem Zeitraum zehntausende, ausländische Unternehmen und Investoren zur Ansiedlung in dem kleinen Golfstaat bewegen können. Der dramatische Preisverfall an den internationalen Ölmärkten und die damit einhergehende Schieflage der Staatshaushalte in allen Ländern der Region hat auf Regierungsebene zu hektischer Betriebsamkeit mit dem Ziel der Diversifizierung der Wirtschaft und der merklichen Reduzierung der traditionell ausufernden, staatlichen Subventionspolitik geführt. Zur Entlastung der Staatsfinanzen und Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs haben die Golfanrainerstaaten bereits Ende 2015 die Einführung eines staatenübergreifenden, harmonisierten Umsatzsteuersystems bis spätestens 2019 beschlossen. Die konkrete Ausprägung der Gesetze in den einzelnen GCC-Mitgliedstaaten erfolgt freilich auf Länderebene, was in der Folge zu monatelangen Pressespekulationen und erkennbarer Verunsicherung bei den lokal ansässigen Unternehmen geführt hat.

Nach Veröffentlichung des Steuereinführungsgesetzes (Federal Law No. (7) of 2017) im Juli diesen Jahres hat die emiratische Finanzverwaltung nun am 27. August 2017 auch das lange erwartete Umsatzsteuergesetz verabschiedet (Federal Decree-Law No. (8) of 2017 on Value Added Tax, VAT). Bis Ende des Jahres sollen zusätzlich auch noch umfassende Steuerrichtlinien (sog. ‚Implementing Regulations‘) vom emiratischen Finanzministerium verabschiedet und veröffentlicht werden, die zahlreiche Details und weiterführende Erklärungen zur konkreten Anwendung des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Die wesentlichen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der geplante Starttermin der Umsatzsteuer in den VAE wurde mit dem 1. Januar 2018 ebenso bestätigt wie der Regelsteuersatz in Höhe von 5% (Art. 3 VAT). Anders als beispielsweise in Deutschland wird es in den Emiraten zusätzlich zum Regelsteuersatz also keinen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf einzelne Produkte gegeben.
- Gesellschaften mit Firmensitz in den VAE und einem Jahresumsatz von mindestens 375.000 AED müssen sich bis Anfang 2018 beim Ministry of Finance registrieren (Art. 13 VAT). Für diese Unternehmensgruppe besteht also Registrierungspflicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Registrierung für Unternehmen, die einen Jahresumsatz von mindestens 187.500 AED erreichen. Vorerst keine Registrierungsmöglichkeit haben Unternehmen, die einen geringeren Jahresumsatz erzielen. Unternehmen, die auf eine Registrierung zunächst freiwillig verzichten, haben freilich auch keine Möglichkeit die Erstattung von Vorsteuern aus Eingangsrechnungen bei den Finanzbehörden geltend zu machen.
- Emiratische Staatsunternehmen müssen sich ebenfalls grundsätzlich für Umsatzsteuerzwecke registrieren. Details dazu werden allerdings noch in einem gesonderten Dekret der emiratischen Regierung veröffentlicht (Art. 16 VAT).
- Noch immer nicht eindeutig geklärt, ist die Umsatzsteuerpflicht für Unternehmen, die in den zahlreichen Freihandelszonen der VAE ansässig sind. Gesellschaften in Freihandelszonen („Designated Zones“), die vom Staatsgebiet räumlich klar abgrenzbar sind (wie z.B. die Jebel Ali Freezone), unterliegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht der Umsatzsteuer (Art. 50 VAT), müssen bzw. können sich auch nicht registrieren. Waren, die in eine solche Freihandelszone importiert werden, unterliegen dann auch nicht der Besteuerung. Welche Freihandelszonen diese Befreiung konkret betrifft, wird allerdings erst in den bereits oben genannten Steuerrichtlinien definiert (Art. 52 VAT).
- Von der Umsatzsteuer umfasst sind grundsätzlich alle Umsätze (Waren und Dienstleistungen), die innerhalb der VAE ausgeführt werden (Art. 2 iVm. Art. 5 und 6 VAT). Auch der Import in das Staatsgebiet der VAE ist steuerpflichtig (Art. 2 VAT). Details zu den umsatzsteuerrechtlich wesentlichen Begriffen wie dem ‚Ort der Lieferung oder Leistung‘ sind im Gesetz ausführlich definiert (Art. 27 und 29 VAT). Das Gesetz enthält einige, wenige Ausnahmen von der generellen Steuerpflicht. So werden insbesondere folgende Umsätze mit 0% versteuert (sog. ‚zero rated supplies‘, Art. 45 VAT):
  - Export von Waren oder Dienstleistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland
  - Dienstleistungen im Tourismussektor (Flugtickets, Hotelübernachtungen....)
  - Erstverkauf von Wohnimmobilien innerhalb von 3 Jahren nach Fertigstellung
  - Dienstleistungen im Bildungssektor und Gesundheitswesen („Basic Healthcare Services and related goods and services“)

○ Verkauf von Öl- und Gas

- Von der Besteuerung ausgenommen („Supply exempt from Tax“) sind Finanzdienstleistungen (inkl. Wertpapier- und Kreditgeschäfte, Darlehen, Lebensversicherungen – allerdings wird es Ausnahmeregelungen in den Steuerrichtlinien geben), Immobilienverkäufe (mit Ausnahme der o.g. Erstverkäufe), der Verkauf von Land sowie der Personentransport. Auch die Veräußerung von Unternehmen oder unabhängigen Unternehmensteilen bleibt von der Besteuerung verschont (Art. 7 Nr. 2 VAT).
- Der Import von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland für das eigene, in den Emiraten ansässige Unternehmen wird umsatzsteuerlich nach dem sog. ‚Reverse Charge‘-System behandelt, d.h. der importierende Unternehmer muss alle umsatzsteuerrelevanten Verpflichtungen ggü. den lokalen Behörden übernehmen (Art. 48 VAT)
- Registrierte Unternehmen können Umsatzsteuern aus Vorleistungen (Input Tax) im Rahmen der Umsatzsteuererklärung geltend machen, sofern mit diesen Vorleistungen wiederum steuerpflichtige Umsätze bewirkt werden (Art. 54 VAT). Wichtig zum Verständnis: Unternehmen, die aufgrund ihrer niedrigen Umsätze nicht bereits zum 1. Januar 2018 verpflichtend für die Umsatzsteuer registriert sind, können zwar Zusatzkosten für die Ermittlung der Steuer und entsprechende Zahlungen an die Finanzbehörden einsparen, gleichzeitig besteht für diese aber auch keine Möglichkeit Vorsteuern aus dem Bezug von Waren und Dienstleistungen in den VAE geltend zu machen. Gleiches gilt für Unternehmen, die zwar registriert sind, aber steuerfreie Umsätze ausführen. Auch sie können Vorsteuern grundsätzlich nicht geltend machen. Dies wird in der Praxis wohl dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen diese zusätzlichen Kosten nach Möglichkeit auf ihre Kunden abwälzen werden. Demnach dürften etwa Banken in den VAE die nicht abzugsfähigen Vorsteuern über eine Verteuerung der Finanzprodukte und damit steigenden Kosten für den Bankkunden wieder auffangen.

Davon zu unterscheiden sind Unternehmen, die für Umsatzsteuerzwecke registriert sind, aber sog. ‚zero rated supplies‘ ausführen (z.B. Unternehmen aus der Immobilien- und Tourismusbranche). Für diese Gesellschaften besteht ab 2018 die Möglichkeit Umsatzsteuer aus erhaltenen Rechnungen als Vorsteuer von der Steuerbehörde zurückzufordern.

- Umfassend geregelt sind im neuen Gesetz die Voraussetzung zur Anerkennung einer Rechnung für Umsatzsteuerzwecke (Tax Invoice). Unternehmen müssen demnach künftig eine ganze Reihe von Informationen als Mindestinhalt auf Rechnungsdokumenten aufführen, da andernfalls die Rechnung von den Steuerbehörden nicht anerkannt wird und folglich der Umsatzsteuerbetrag nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (Art. 65 VAT).

- Ähnlich wie in Deutschland oder Großbritannien muss in den VAE nach der neuen Gesetzesregelung der Preisausweis inklusive Umsatzsteuer bereits im Ladengeschäft oder auf der Werbebroschüre o.ä. klar erkennbar sein. Die Umsatzsteuer wird also nicht – wie etwa in den USA - erst an der Kasse aufgeschlagen.
- Bislang keine konkreten Angaben macht das Umsatzsteuergesetz zu den Themenbereichen Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung (voraussichtlich monatlich oder vierteljährlich), Aufbewahrungsfrist von Rechnungsdokumenten (voraussichtlich 5 Jahre), Strafen für Nichtregistrierung zur Umsatzsteuer, Folgen verspäteter Steuerzahlungen (die Finanzbehörden entwickeln hierzu aktuell einen ‚Strafenkatalog‘), Möglichkeiten zur Wahl eines abweichenden Steuerjahres etc. Zusätzliche Details zu all diesen Themen sollen in den bis Ende des Jahres erwarteten Umsatzsteuerrichtlinien enthalten sein.

Die emiratische Finanzverwaltung erwartet, dass sich rund 350.000 Unternehmen für Umsatzsteuerzwecke in den kommenden Monaten anmelden werden. Entsprechend bedeutet die Umsatzsteuereinführung vor allem für Unternehmer, Geschäftsführer und leitende Angestellte in lokal ansässigen Gesellschaften eine neue, aufwendige und zeitraubende Herausforderung, verbunden mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand im Bereich der Compliance inklusive Dokumentation, Buchhaltung, Erstellung von Steuererklärungen etc. Nicht wenige Investoren haben gerade die VAE als Standort gewählt um die leidigen, umfangreichen und aus anderen Regionen der Welt hinlänglich bekannten Dokumentations- und Steuerdeklarationspflichten zu vermeiden. Finanzielle Nöte der Golfstaaten führen nun dazu, dass sie das ungeliebte Thema der (Umsatz-)Steuerpflicht auch in den Emiraten und der Golfregion insgesamt einholt. Da voraussichtlich bereits ab Oktober 2017 die Umsatzsteuerregistrierung von Unternehmen in den VAE möglich sein wird und bis zur Einführung der Umsatzsteuer ohnehin nur noch wenige Monate zur Verfügung stehen, ist unseren Mandanten und allgemein allen in der Golfregion ansässigen Unternehmen dringend zu empfehlen, sich umgehend mit erfahrenen Beratern hinsichtlich der Implementierung des Umsatzsteuersystems auf Unternehmensebene abzustimmen.

Abschließend noch der Hinweis, dass sich die nun verabschiedeten Regelungen in den VAE in vielen Details von dem ebenfalls bereits veröffentlichten Umsatzsteuergesetz in Saudi-Arabien unterscheiden. Die ursprünglich angestrebte weitreichende und grenzüberschreitende Harmonisierung der Umsatzsteuergesetze in der Golfregion ist somit zumindest nach aktuellem Stand nicht gelungen. Dies verkompliziert die steuerliche Lage insbesondere für Unternehmen, die in mehreren Golfstaaten tätig sind. Entsprechend besteht auch hier natürlich unternehmensintern laufender Abstimmungsbedarf. Folglich wird künftig – anders als bisher - ein zusätzlicher Aufgabenfokus von Unternehmern und leitenden Mitarbeitern auf dem ‚Monitoring‘ der Entwicklung der Steuergesetze in den Golfstaaten liegen.

*Weiterführende Informationen zum Umsatzsteuergesetz in den VAE erhalten Sie gerne persönlich von unseren Mitarbeitern in Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten.*

*Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Regularien zur Einführung der Umsatzsteuer in den VAE sowie anderen Golfanrainerstaaten vollumfassend und aus einer Hand.*

*Bitte richten Sie Fragen, Anregungen und Kommentare an [holger.ochs@intergest.com](mailto:holger.ochs@intergest.com)*

